
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0132/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	30.06.2020	öffentlich

Bericht der aufsuchenden Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe im Landkreis Trier-Saarburg sowie aktueller Stand der Jugendberufsagentur der Region Trier für das Jahr 2019

Aufsuchende Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe des Landkreises Trier-Saarburg

Die Stelle der aufsuchenden Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe im Jugendamt/Referat 72 (1,0 Vollzeitäquivalent – VZÄ) wird seit August 2017 durch Frau Hella Jochimsen, Diplom Pädagogin, besetzt.

Definition

Die aufsuchende Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe unterstützt sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen bei ihrer schulischen und beruflichen Qualifizierung und der damit verbundenen Eingliederung in die Arbeitswelt, aber auch bei ihrer Verselbstständigung und Selbstpositionierung und trägt somit zur ganzheitlichen sozialen und gesellschaftlichen Integration bei. Neben Bildungsangeboten in Projektform (z.B. Bewerbungs- und Mobilitätstrainings) arbeitet die aufsuchende Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe mehrheitlich in der Einzelfallhilfe. Bei allen Maßnahmen werden sozialpädagogische sowie schul- und berufspädagogische Konzepte miteinander verschränkt. Hierbei wird immer bei den Kompetenzen und den Stärken der Jugendlichen angesetzt.

Rechtliche Grundlage

Eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Handlungsfeld insbesondere der Jugendberufshilfe existiert nicht. Die Jugendberufshilfe ist ein Konglomerat aus verschiedenen Politik- und Förderbereichen, vor allem der Jugend-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik. Die Jugendberufshilfe, die im Referat 72 der Verwaltung des Jugendamtes umgesetzt wird, ist Teil der Jugendhilfe und ebenfalls ein Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit. Rechtlich ist die Jugendsozialarbeit und damit auch die Jugendberufshilfe vornehmlich im § 13 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt. Darüber hinaus auch in den §§ 11, 14, 81 des SGB VIII sowie in den §§ 3 und 4 des Landesgesetzes zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (JuFöG).

Die Jugendberufsagentur der Region Trier (JBA)

Rechtliche Grundlage

Wie bereits oben erwähnt, besteht keine einheitliche Rechtsgrundlage für das Handlungsfeld der Jugendberufshilfe. Unter dem Dach der JBA soll das oben erwähnte Konglomerat aus verschiedenen Politik- und Förderbereichen, vor allem der Jugend-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik gebündelt und verzahnt werden. Grundlage der JBA ist die Kooperationsvereinbarung Jugendberufsagentur (JBA) Region Trier im Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier (Stand 25.11.15). Die Jugendberufsagentur ist als Zusammenschluss verschiedener Rechtskreise (SGB II, SGB III und SGB VIII) zu verstehen, um fachlich effektiver und effizienter rechtskreisübergreifend im Bereich der Jugendberufshilfe zusammenzuarbeiten.

Im Anhang befindet sich der Jahresbericht der aufsuchenden Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe des Landkreises Trier-Saarburg, in dem die Zielgruppen, die Struktur, die Entwicklungen und die Zahlen der aufsuchenden Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sowie der Jugendberufsagentur der Region Trier mit dem Fokus auf den Landkreis Trier-Saarburg dargestellt werden.

Auf Grund der aktuellen Situation ist die Präsentation des Berichtes in der Sitzung nicht vorgesehen. Die Fachkräfte des Jugendamtes stehen den Ausschussmitgliedern für Erläuterungen zur Verfügung.